

Die Versammlung nimmt hierauf den Antrag Berlin in der Fassung des Vorstandsrathes an.

Vorsitzender: Damit sind wir am Schluss unserer Verhandlungen angelangt.

Ich danke Ihnen für die Nachsicht, die Sie mit meiner Leitung der Geschäfte gehabt haben, und vor allen Dingen für die Unter-

stützung, die Sie mir angedeihen haben lassen, und schliesse hiermit die Sitzung.

Dr. H. Flemming: Meine Herren, ich möchte Sie ersuchen, unserem Herrn Präsidenten für die vorzügliche Leitung der Geschäfte unseren Dank anzusprechen, indem wir uns von den Sitzen erheben. (Geschieht. Bravo!) Fr. L.

### Congress der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz zu Turin.

Von Dr. jur. et phil. E. Kloeppe.

Vom 15. bis 19. September dieses Jahres hat zu Turin der V. Congress der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz getagt. Da die Berathungen und Beschlüsse dieses Congresses auch von Interesse für die Leser dieser Zeitschrift sein dürften, so soll im Folgenden kurz über die Congressverhandlungen berichtet werden.

Die „Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz“ ist eine private Vereinigung von Sachverständigen der verschiedensten Staaten, welche sich die Aufgabe gestellt hat, auf die Anerkennung eines internationalen gewerblichen Rechtsschutzes hinzuwirken und insbesondere an der Weiterbildung und Ausdehnung der im Jahre 1883 begründeten internationalen Staaten-Union zum Schutz des gewerblichen Eigenthums („Union internationale pour la protection de la propriété industrielle“) nach Kräften mitzuarbeiten. Die Hauptdaten aus der Geschichte und dem Inhalt dieses Staatsvertrages habe ich bereits früher in dieser Zeitschrift mitgetheilt<sup>1</sup>). Aus der Geschichte der Internationalen Vereinigung sei kurz Folgendes angeführt: Die erste Anregung zur Begründung dieser Vereinigung wurde auf der im October 1896 von dem deutschen und dem österreichischen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigenthums zu Berlin abgehaltenen deutsch-österreichischen Gewerbeschutz-Conferenz gegeben. Die Gründung der Vereinigung erfolgte dann im Mai 1897 zu Brüssel. Der erste Congress der Vereinigung fand bereits im October 1897 zu Wien statt. Es folgten dann die Congresse zu London (Juni 1898), Zürich (October 1899) und Paris (Juli 1900)<sup>2</sup>), sowie eine mit Commissionssitzungen verbundene Generalversammlung zu Lyon (November 1901). Auf diesen verschiedenen Congressen hat sich

die Vereinigung ihrer Aufgabe, an der Verbesserung und Fortbildung des Unionsvertrages mitzuarbeiten, auf das Eifrigste gewidmet und haben die Berathungen und Beschlüsse dieser Congresse zweifellos in erheblichem Umfange zu den günstigen Ergebnissen der Brüsseler diplomatischen Conferenzen von 1897 und 1900 beigetragen<sup>3</sup>).

Auf der Tagesordnung des Congresses zu Turin stand als erster Punkt die Erörterung der Frage, inwieweit die erwähnten Brüsseler Conferenzen bereits zu einem praktischen Ergebniss geführt haben. Bekanntlich war die Hauptaufgabe dieser Conferenzen gewesen, die Bestimmungen des Unionsvertrages in einer Weise abzuändern, welche die bisher vom Deutschen Reich und Österreich-Ungarn noch gehegten Bedenken beseitigen und den Beitritt dieser Staaten zur internationalen Union ermöglichen sollte. Es handelte sich dabei hauptsächlich um die Frage der Verlängerung der Prioritätsfristen und die Erleichterung des Ausführungszwangs. Bekanntlich bestimmt der Unionsvertrag, dass jeder Angehörige eines Unionslandes, der vorschriftsmässig in einem der Unionsstaaten ein Gesuch um Ertheilung eines Patentes oder Eintragung eines Musters oder eines Waarenzeichens eingereicht hat, für den gleichen Gegenstand in den anderen Unionsstaaten ein Prioritätsrecht geniessen soll. Reicht er nämlich innerhalb einer bestimmten Frist die gleiche Anmeldung etc. auch in einem der anderen Unionsstaaten ein, so soll eine solche spätere Anmeldung in Bezug auf die Prüfung der Schutzfähigkeit so angesehen werden, als ob dieselbe am Tage der ersten Unionsanmeldung erfolgt wäre. Die Prioritätsfrist betrug nach dem ursprünglichen Unionsvertrag für Patente 6 Monate, für Muster und Waarenzeichen 3 Monate. Für die überseeischen Länder wurden diese Fristen um

<sup>1)</sup> Jahrgang 1898, Heft 26.  
<sup>2)</sup> Vergl. den in Heft 41 des Jahrgangs 1900 dieser Zeitschrift von mir über diesen Congress erstatteten Bericht.  
<sup>3)</sup> Die Berichte und Verhandlungen dieser Congresse, welche über die Fragen des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes ein sehr reiches und werthvolles Material enthalten, sind in den „Jahrbüchern“ der Internationalen Vereinigung abgedruckt. Bis jetzt sind von der deutschen Ausgabe dieser Jahrbücher vier Bände erschienen: Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1897—1900.

je einen Monat verlängert. Die deutsche Regierung war nun der Ansicht, dass diese Fristen für die Angehörigen von Staaten, in denen eine Vorprüfung der Patente etc. stattfindet, nicht ausreichend seien, und verlangte, dass diese Fristen für Patente auf 1 Jahr, für Muster- und Waarenzeichen auf 4 Monate verlängert werden müssten. Des Weiteren machte die deutsche Regierung ihren Beitritt zur Union noch davon abhängig, dass in den Unionsvertrag eine Bestimmung aufgenommen würde, durch die eine Milderung des in vielen Staaten noch bestehenden strengen Ausführungzwanges eintritt. Beide Wünsche sind durch die Brüsseler Beschlüsse vom December 1900 erfüllt worden, insbesondere wurde bestimmt, dass in Zukunft in keinem Lande die Zurücknahme eines Patentes wegen mangelnder Ausführung vor Ablauf von drei Jahren und ferner auch nur dann ausgesprochen werden darf, wenn der Patentinhaber keine triftigen Gründe für seine Unthätigkeit (wie z. B. Krankheit, Mittellosigkeit, Erfolglosigkeit von Lizenzangeboten) anführen kann. In Folge der Annahme dieser Beschlüsse waren die deutschen Vertreter in der Lage zu erklären, dass nunmehr das Deutsche Reich der Union beitreten würde, sobald die Brüsseler Beschlüsse von sämtlichen Unionsstaaten ratifiziert seien würden. Die deutsche Regierung hat denn auch, um ihrerseits keinen Grund zur Verzögerung zu geben, bereits im Mai 1901 die Ermächtigung des Bundesraths und des Reichstags zum Beitritt nachgesucht. Leider konnte derselbe bisher jedoch noch nicht erfolgen, weil die Voraussetzung dafür, nämlich die Ratification durch sämtliche Unionsstaaten noch nicht eingetreten ist. Nach den Brüsseler Abmachungen sollten die Ratificationen spätestens bis zum 14. Juni 1902 der belgischen Regierung mitgetheilt sein und die Brüsseler Bestimmungen dann am 14. September 1902 in allen Unionsstaaten in Kraft treten. Nun haben aber bis zum 14. Juni nur die folgenden Staaten die Brüsseler Zusatzakte ratifiziert: Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Tunis, Vereinigte Staaten von Amerika.

Ausgeblieben ist bisher die Ratification von Brasilien, der Dominicanischen Republik, Serbien und Spanien. Trotz der unterbliebenen Ratificirung seitens der letzt erwähnten vier Staaten haben sich die 13 anderen Staaten entschlossen, die Zusatzakte zur Ausführung zu bringen, und sind daher die Bestimmungen dieses Zusatzvertrages in diesen Staaten am 14. September 1902 in Kraft getreten. Die grosse Frage ist

nun, ob das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn ihren Beitritt bis zu dem noch ganz unbestimmten Termin der Ratification durch die vier erwähnten Staaten hinausschieben werden, oder ob sie nicht mit Rücksicht darauf, dass die Brüsseler Beschlüsse in den wichtigsten Unionsstaaten bereits in Kraft getreten sind, sich doch entschliessen, ihren Beitritt auch ohne die vorherige Zustimmung der genannten vier Staaten zu vollziehen. Nach den auf dem Congress gemachten, allerdings nicht offiziellen, Mittheilungen ist zu hoffen, dass der letztere Fall eintreten und der Beitritt von Deutschland und Österreich-Ungarn bereits am 1. Januar 1903 erfolgen wird.

Der Turiner Congress hat nach eingehender Erörterung dieser verschiedenen Fragen durch einstimmig angenommene Resolutionen den Wunsch ausgesprochen, dass einerseits die Ratification seitens der vier noch rückständigen Staaten baldigst erfolgen, andererseits aber die vier Staaten: Deutsches Reich, Österreich, Ungarn und Luxemburg sich entschliessen möchten, auch ohne diese Ratificationen baldigst der Union beizutreten.

Es wurde soeben hervorgehoben, dass die Bestimmungen der Brüsseler Zusatzakte in den 13 namentlich angeführten Staaten bereits in Kraft getreten seien. Dies ist jedoch, soweit die Vereinigten Staaten von Amerika in Betracht kommen, nur mit einer erheblichen Einschränkung zutreffend. Der Beitritt der Vereinigten Staaten zu der Union und dieser Zusatzakte ist zwar formell erfolgt und auch völkerrechtlich wirksam geworden, insofern als die anderen Unionsstaaten den Bürgern der Vereinigten Staaten ohne Weiteres alle Vortheile der Union einräumen. Dagegen ist nach Auffassung der amerikanischen Behörden und Gerichte der Unionsvertrag in den Vereinigten Staaten noch nicht in Kraft getreten, da seitens der maassgebenden Instanz, dem Congress der Vereinigten Staaten ein hierauf bezügliches Gesetz noch nicht erlassen worden ist. Die Folge ist, dass bis heute in den Vereinigten Staaten den Angehörigen der anderen Unionsländer die Vortheile der Union, insbesondere das werthvolle Prioritätsrecht vorenthalten werden. Dass dies ein ganz unhaltbarer Zustand ist, wurde bereits im Mai dieses Jahres auf dem Congress für gewerblichen Rechtsschutz zu Hamburg betont. Der Turiner Congress hat sich erneut eingehend mit dieser Frage beschäftigt. Es lagen dazu Berichte der Patentanwälte Fehlert und Mintz (Berlin), sowie des Generalberichterstatters, Advoeat Georges Maillard (Paris) vor. Auf Grund seiner Berathungen erklärte es der Congress in einer

Resolution als eine unzulässige Benachtheiligung der Angehörigen der Unionsstaaten, dass die Regierung der Vereinigten Staaten ihre innere Gesetzgebung bisher nicht in Einklang mit den Bestimmungen des Unionsvertrages gebracht hat, und empfahl ferner den Angehörigen der anderen Unionsstaaten, bei ihren Regierungen geeignete Schritte zu unternehmen, um dieselben zu veranlassen, auf diplomatischem Wege die Regierung der Vereinigten Staaten auf diese Benachtheiligung hinzuweisen.

Zu einer eingehenden Erörterung führten während des Turiner Congresses ferner noch verschiedene, auf das durch die Union geschaffene Prioritätsrecht bezügliche Fragen, insbesondere die Frage, welche Formvorschriften die Unionsstaaten den Patentinhabern zur Geltendmachung des Prioritätsrechts auferlegen können. Es lag hierzu ein eingehender Bericht von Dr. R. Alexander-Katz (Berlin) vor<sup>4</sup>). Von französischer Seite erstattete Advocat Allart (Paris) hierzu einen Bericht, in welchem er zu folgenden Vorschlägen gelangte:

1. beantragte er, dass derjenige, der in einem Unionsstaate eine Anmeldung einreicht, für die er das Prioritätsrecht auf Grund einer früheren anderen Unionsanmeldung in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sein soll, auf dieses Prioritätsrecht sofort bei der Einreichung der späteren Anmeldung hinzuweisen, und dass ein solcher Anmelder

2. verpflichtet sein solle, seiner Anmeldung eine Copie der ursprünglichen Anmeldung, mit der die spätere Anmeldung übrigens genau übereinstimmen müsse, beizulegen.

3. Solle die spätere Anmeldung das gleiche Datum erhalten, wie die erste Unionsanmeldung, auf Grund deren die Priorität in Anspruch genommen werde.

Über diese Vorschläge entspann sich eine lebhafte Erörterung, bei der erhebliche Unterschiede zwischen der französischen Auffassung einerseits, der deutschen, italienischen und schweizerischen Auffassung andererseits zu Tage traten.

Über die Berechtigung des ersten Vorschlags herrschte zwar im Prinzip Übereinstimmung. Nur waren die Auffassungen darüber verschieden, welche Rechtsfolge an die Unterlassung des Hinweises auf die frühere Anmeldung geknüpft werden solle, insbesondere, ob man so weit gehen solle, festzustellen, dass die Unterlassung dieses Hinweises ohne Weiteres den Verlust des Prioritätsrechts zur Folge haben müsse. Man

<sup>4)</sup> Abgedruckt im Augustheft des Jahrgangs 1902 der Zeitschrift des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigenthums.

einigte sich schliesslich dahin, den ersten Vorschlag im Prinzip anzunehmen und die Frage der Rechtsfolgen einer besonderen Commission zu weiterem Studium zu überweisen.

Auf lebhaften Widerspruch stiessen dagegen sehr mit Recht die beiden anderen, insbesondere der dritte Vorschlag. Dagegen sprachen u. A. Rechtsanwalt Haeuser (Frankfurt a. M.), Patentanwalt Loubier (Berlin), der Generalsekretär der Internationalen Vereinigung Dr. A. Osterrieth (Berlin), Patentanwalt Barzani (Mailand), sowie ferner der Director des Internationalen Bureau zu Bern, Morel.

Gegen die dritte Resolution wurde besonders hervorgehoben, dass dadurch eine ganz ungerechtfertigte Beschränkung des in den einzelnen Ländern gesetzlich gewährten Patentschutzes eintreten würde. Wenn nämlich beispielsweise ein Erfinder am 1. Januar 1903 ein Patent in Deutschland angemeldet hätte und am 1. December 1903 auf Grund des Prioritätsrechtes für die gleiche Erfindung ein Patent in Frankreich nachsuchte, so würde nach der heute innerhalb der Union fast durchweg anerkannten Auffassung das französische Patent volle 15 Jahre vom 1. December 1903 ab laufen. Nach dem oben erwähnten Vorschlage dagegen würde die Geltdungsdauer auf den 1. Januar 1903 zurückdatirt werden, so dass also, da der Patentschutz in Frankreich erst mit dem Moment der Einreichung des Patentes in Frankreich beginnt, der betreffende Patentinhaber dann statt des gesetzlichen Schutzes von 15 Jahren in Wirklichkeit nur einen solchen von 14 Jahren und einem Monat haben würde. Es würde also durch eine derartige Bestimmung der Werth der in Brüssel beschlossenen Ausdehnung der Prioritätsfrist zu einem erheblichen Theile wieder illusorisch gemacht werden.

Für die französische Auffassung, die übrigens in England heute bereits gesetzlich festgelegt ist, trat besonders lebhaft der bekannte Pariser Advocat und Ehrenpräsident des Congresses, Pouillet ein. Das Ergebnis war schliesslich, dass die beiden Anträge einer Commission zur weiteren Bearbeitung überwiesen wurden.

Ausser den oben bereits erwähnten Änderungen hat die Brüsseler Zusatzakte noch einen weiteren wichtigen Grundsatz im Unionsvertrage zur Geltung gebracht. Es wurde nämlich in einem neuen Artikel 4b ausdrücklich betont, dass die auf Grund des Prioritätsrechtes in den verschiedenen Unionsstaaten nachgesuchten Patente von einander unabhängig sein sollen. Mit anderen Worten,

der aus irgend einem Grunde in einem der Unionsstaaten (durch Nichtzahlung der Gebühr, Nichtigerklärung oder dgl.) erfolgende Verfall eines dieser Patente soll die Gültigkeit der anderen Patente in keiner Weise berühren. Mit diesem Grundsatz erklärte sich der Turiner Congress vollkommen einverstanden. Desgleichen stimmte der Congress durchaus der bei den Brüsseler Conferenzen erstrebten Milderung des Ausführungszwanges zu.

Eine Angelegenheit, die ebenfalls mit dem durch die Union geschaffenen Prioritätsrecht nahe zusammenhängt, ist die folgende Frage: Wie verhalten sich die Rechte aus einer auf Grund einer früheren Unionsanmeldung innerhalb der Prioritätsfrist in einem anderen Unionsstaat eingereichten Anmeldung zu etwaigen Vorbenutzungsrechten, die in diesem anderen Unionslande in der Zeit zwischen der ersten Unionsanmeldung und derjenigen in diesem anderen Lande erwachsen sind. Diese, zweifellos sehr wichtige Frage ist in der deutschen Litteratur bisher noch wenig behandelt worden und kann auch an dieser Stelle nur kurz berührt werden<sup>5)</sup>. Es kann nur ganz kurz hervorgehoben werden, dass über die Frage, ob das durch Artikel 4 des Unionsvertrages dem ersten Anmelder gewährte Prioritätsrecht auch derartige Vorbenutzungsrechte unwirksam macht, die Auffassung der französischen Autoren von der übereinstimmenden Auffassung der deutschen und österreichischen Litteratur vollkommen abweicht. Während nach letzterer Auffassung das Prioritätsrecht des Art. 4 das Entstehen derartiger Vorbenutzungsrechte nicht ausschliesst, ist die französische Rechtslehre bisher der Meinung gewesen, dass das Prioritätsrecht des Artikels 4 den betreffenden Patentinhaber auch gegen solche Vorbenutzungsrechte absolut schützt. Mit Rücksicht auf die erhebliche Wichtigkeit dieser Frage wurde dieselbe auf dem Turiner Congress von dem Generalberichterstatter Maillard ebenfalls angeregt und nach einer längeren Erörterung, an der sich Dr. Benies (Wien), Rechtsanwalt Haeuser, Dr. R. Alexander-Katz, Dr. KloeppeL, Pouillet und Dr. Wirth (Frankfurt a. M.) betheiligten, einer besonderen Commission zum Studium überwiesen.

Schliesslich sei aus den patentrechtlichen Verhandlungen des Congresses noch eine, speciell für die chemische Industrie sehr wichtige Frage erwähnt: Der Mangel des Patentschutzes für chemische Erfindungen in

der Schweiz. Es lag hierzu ein Bericht von Dr. KloeppeL (Elberfeld) vor<sup>6)</sup>, in dem u. A. auch ein zahlenmässiger Nachweis für die grossen Schädigungen, die die deutsche chemische Industrie seit Jahrzehnten durch die Lücke in dem Schweizer Patentgesetz erlitten hat, beigebracht und ferner darauf hingewiesen war, dass die Verhältnisse sich im Laufe der Zeit erheblich geändert haben, so dass heute nicht nur die ausländische, insbesondere die deutsche chemische Industrie, sondern auch die Schweizer chemische Industrie selbst ein lebhaftes Interesse daran hat, dass auch chemische Erfindungen in der Schweiz geschützt werden. Bezüglich der Einzelheiten muss auf den genannten Bericht verwiesen werden. Im Übrigen dürfte den Lesern dieser Zeitschrift die grosse Bedeutung dieser Frage für die deutsche chemische Industrie ja auch hinreichend bekannt sein. Es sei nur noch besonders erwähnt, dass auch die Schweizer Regierung schon seit längerer Zeit das eifrige Bestreben hat, das Schweizer Patentgesetz abzuändern. Zu einer solchen Abänderung bedarf es jedoch mit Rücksicht auf die eigenartigen verfassungsrechtlichen Verhältnisse der Schweiz einer Abstimmung des gesamten „Schweizervolks“ und ist es im Hinblick hierauf begreiflich, wenn die Schweizer Regierung für die Abänderungen des Gesetzes einen möglichst günstigen Moment abwarten will.

Wie den Lesern dieser Zeitschrift bekannt ist, sind diese Fragen im Mai dieses Jahres auf dem Congress für gewerblichen Rechtsschutz zu Hamburg und auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker zu Düsseldorf eingehend erörtert und auf beiden Versammlungen einstimmig Resolutionen angenommen worden, in denen die Deutsche Reichsregierung aufgefordert wurde, bei den demnächst zu erwartenden neuen Handelsvertrags-Verhandlungen mit der Schweiz auf die Schweizer Regierung einen Druck im Sinne einer Verbesserung des Patentgesetzes auszuüben. Die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, der u. A. auch eine grössere Anzahl von schweizerischen Mitgliedern angehören, musste die Frage selbstverständlich von einem etwas anderen Gesichtspunkte aus angreifen, als die erwähnten nationalen Vereinigungen und konnten insbesondere bei der Erörterung der Frage die deutsch-schweizerischen Handelsvertrags-Verhandlungen nicht berücksichtigt werden. Andererseits konnte man aber auch mit Sicherheit annehmen, dass es der schwei-

<sup>5)</sup> Es sei jedoch auf meinen Aufsatz in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1902, Seite 191 ff. verwiesen.

<sup>6)</sup> Abgedruckt in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1902, Seite 211 ff.

zerischen Regierung nur angenehm sein würde, wenn sie sich bei ihren Bemühungen zur Abänderung des Patentgesetzes auf ein Votum der Internationalen Vereinigung stützen könnte. Von dem Berichterstatter war daher die folgende Resolution vorgeschlagen worden:

„Der Congress spricht den Wunsch aus, dass die schweizerische Regierung baldigst die erforderlichen Schritte thun möge, um die in Artikel 1 des schweizerischen Patentgesetzes ausgesprochene Beschränkung des Patentschutzes auf solche Erfindungen, „die durch Modelle dargestellt sind“, aufzuheben.“

Durch diese Resolution wird ganz allgemein der Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass die Schweiz in Zukunft nicht nur Modellerfindungen, sondern auch Verfahrenserfindungen schützen sollte. Verfahrenserfindungen spielen aber nicht nur auf dem Gebiete der chemischen Industrie, das für dieselben allerdings in erster Linie in Frage kommt, sondern auch für eine ganze Reihe anderer Industrien, wie Färberei-Industrie etc. etc. eine erhebliche Rolle. Die vorgeschlagene Resolution wurde durch den Congress einstimmig angenommen. Besonders bemerkenswerth war dabei, dass einer der bedeutendsten Vertreter der Schweizer mechanischen Industrie, Oberst Huber, Präsident der Actiengesellschaft Maschinenfabrik Oerlikon, sowie der Director des Internationalen Bureau zu Bern, Morel sich ausdrücklich für die Resolution aussprachen.

Hoffentlich wird dieses einstimmige Votum der Internationalen Vereinigung mit dazu beitragen, dass der anomale Zustand der Schweizer Patentgesetzgebung bald eine Änderung erfahren.

Im Anschluss an die eben erwähnte Resolution sprach sich der Congress noch weiter dahin aus, dass alle Unionsstaaten sich bemühen sollten, dem gewerblichen Eigentum, soweit dies noch nicht der Fall ist, einen vollen Rechtsschutz zu gewähren. Dadurch sollte zum Ausdruck kommen, dass auch solche Unionsstaaten, die, wie z. B. Holland, überhaupt kein Patentgesetz haben, sich bemühen sollten, baldmöglichst ein solches einzuführen. Übrigens sei erwähnt, dass nach den auf dem Congress gemachten Mittheilungen zu hoffen ist, dass auch Holland demnächst wieder ein Patentgesetz erlassen wird.

Damit sind die patentrechtlichen Verhandlungen des Congresses im Wesentlichen erschöpft. Die sonstigen Verhandlungsgegenstände (Schutz der decorativen Kunst, Collectivmarken etc.) können mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum an dieser Stelle nicht näher besprochen werden.

Erwähnt sei noch, dass der Congress, der unter dem Vorsitz des bekannten italienischen Advocaten Bosio in dem früheren Sitzungssaal des italienischen Parlaments im Palazzo Carignano zu Turin tagte, erfreulicher Weise recht zahlreich von deutscher Seite besucht war. Der nächste Congress der Internationalen Vereinigung wird voraussichtlich im Jahre 1904 zu Berlin stattfinden.

Elberfeld, den 26. September 1902.

**Ueber den Werth der „Beckmann'schen“  
Gefrierpunktsbestimmung  
für die Beurtheilung des Harns.\*)**

Von Dr. G. Fuchs, Biebrich a. Rh.

van 't Hoff hat in seiner Theorie der verdünnten Lösungen das Wesen des osmotischen Druckes und die Beziehungen desselben zum Gefrierpunkt klargelegt. Der Gefrierpunkt einer verdünnten Lösung ist proportional der Anzahl der gelösten Stoffmolekülen oder umgekehrt, Lösungen von gleichem Gefrierpunkt bei Anwendung ein und desselben Lösungsmittels enthalten gleich viel Moleküle verschiedenartiger Stoffe gelöst.

Es ist das Verdienst von Raoult und Beckmann, unabhängig von diesen theoretischen Erörterungen die Erniedrigung des Gefrierpunktes und Erhöhung des Siedepunktes verdünnter Lösungen zur Bestimmung von Molekulargrössen angewandt und durch Construction handlicher Apparate Methoden geschaffen zu haben, die zu den unentbehrlichen Hülfsmitteln des chemischen Laboratoriums gehören.

Mit dem Bekanntwerden der physikalisch-chemischen Methoden in weiteren Kreisen hat auch die medicinische Wissenschaft sich dieser neuen Errungenschaften bemächtigt, um aus ihnen Nutzen zu gewinnen.

A. v. Koranyi<sup>1)</sup> hat als Erster Gefrierpunktsbestimmungen des Blutes und Harns vorgenommen und auf den Werth der gewonnenen Resultate für diagnostische Zwecke hingewiesen. Er fand, dass der Gefrierpunkt des Blutes bez. des Blutserums eine constante Grösse darstellt. Derselbe liegt  $0,56^{\circ}\text{C}$ . unter dem des destillirten Wassers. Schwankungen von  $0,55$  bis  $0,57^{\circ}$  sind noch als physiologisch,  $0,58$  bis  $0,60^{\circ}$  bereits als pathologisch anzusehen. Anders verhält es

\* ) Vortrag, gehalten auf der 74. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte, Abtheilung für Pharmacie und Pharmakognosie.

<sup>1)</sup> Ztschr. für Klinische Medicin 1897. Berliner Klinische Wochenschrift 1899.